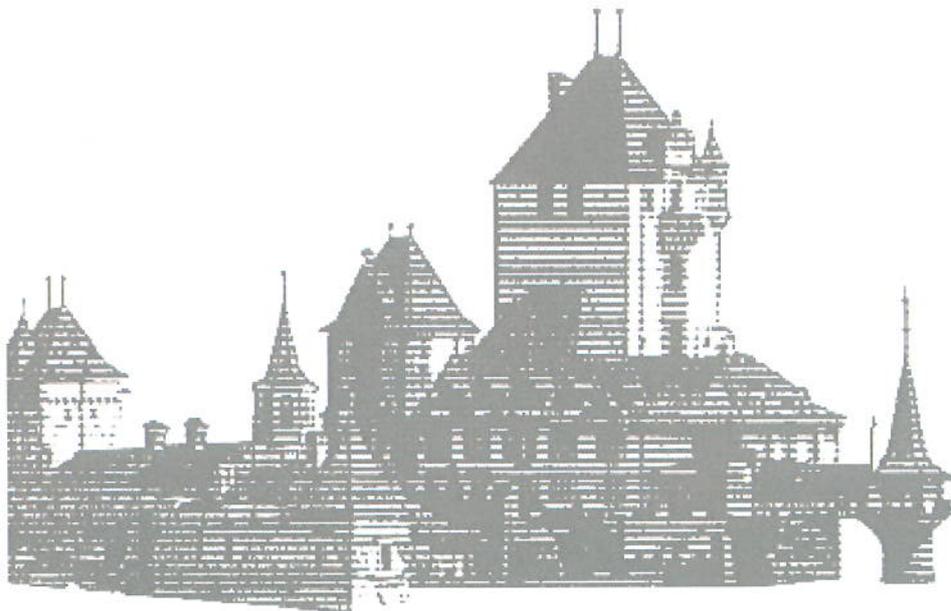


***Verordnung  
über die Verwaltung und  
Vermietung gemeindeeigener  
Schiffsliegeplätze***

*1. Mai 2015*

*Revision per 1. Mai 2022*



Der Gemeinderat Oberhofen erlässt gestützt auf Art. 1, Abs. 4 des Gebührenreglements folgende Verordnung:

Zweck	<p><b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt die Verwaltung und die Vermietung der gemeindeeigenen Schiffs Liegeplätze und der Plätze auf der Parzelle 435 Überbauung Wendelsee. Diese 14 Plätze gehören zur Überbauung Wendelsee und liegen nicht auf gemeindeeigenem Land. Sie werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet und vermietet.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> Die Verwaltung und Vermietung der Schiffs Liegeplätze (siehe Anhang 1) wird der Gemeindeverwaltung übertragen. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat.</p>
Zuteilungsordnung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Zuteilung der Schiffs Liegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberhofen, die über keinen Schiffs Liegeplatz verfügen oder deren Schiffs Liegeplatz im Bewerbungsjahr gekündigt wurde;</li><li>b. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberhofen, welche über einen Schiffs Liegeplatz in einem anderen Kanton verfügen;</li><li>c. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberhofen, welche bereits über einen nicht von der Gemeinde verwalteten Schiffs Liegeplatz in bernischen Gewässern verfügen;</li><li>d. Ferienhausbesitzer/-innen und Ferienwohnungsbesitzer/-innen in der Gemeinde Oberhofen sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Verwaltungskreises Thun;</li><li>e. Übrige Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern;</li><li>f. Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Zuteilung erfolgt innerhalb der Zuteilungsordnung nach dem Eingang des Anmeldeformulars.</p> <p><sup>3</sup> Für die 14 Plätze bei der Überbauung Wendelsee Parzelle 435 gelten spezielle Bestimmungen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Liegenschaft (siehe Kaufvertrag Parzelle 435). Diese haben ein Mietvorrecht.</p>
Vermietung ausserhalb der Zuteilungsordnung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Werden Schiffs Liegeplätze der Gemeinde im öffentlichen Interesse vorübergehend oder dauernd aufgehoben und wird den Mietenden deshalb gekündigt, so kann der Gemeinderat diesen Mieterinnen und Mietern nach Möglichkeit neue oder freige-</p>

wordene gemeindeeigene Schiffs Liegeplätze vermieten.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen mehrere Schiffs Liegeplätze pro gesuchstellende Organisation, Verein oder Betrieb vermieten.

#### Vermietung

##### Art. 5

<sup>1</sup> Der Mieter/die Mieterin muss im Besitz des erforderlichen Schiffs ausweises sein. Das Schiff muss auf seinen/ihren Namen eingelöst und im Kanton Bern immatrikuliert sein.

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung eines Bootsplatzes muss der Gemeindeverwaltung eine Kopie des Schiffs ausweises zugestellt werden. Wird dies auf erste Aufforderung hin unterlassen, kann der Bootsplatz ohne Benachrichtigung weitergegeben werden.

<sup>3</sup> Bei einem Boots- oder Nummernwechsel ist der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen nach Ausstellung des Ausweises unaufgefordert eine Kopie des Schiffs ausweises zuzustellen.

##### Art. 6

Den Bewerbenden für einen Schiffs Liegeplatz wird das offizielle Anmeldeformular zur Verfügung gestellt. Zur Aufnahme in die Warteliste ist dieses vollständig ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung zu senden.

#### Warteliste

##### Art. 7

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste pro Zuteilungsordnung.

<sup>2</sup> Verzichtet der/die Wartende auf Anfrage auf die Miete eines freien Bootplatzes, rückt er/sie auf der Liste auf die letzte Position.

<sup>3</sup> Die Aufnahme auf die Warteliste kostet CHF 50.00.<sup>2</sup>

#### Anwendbares Recht

##### Art. 8

<sup>1</sup> Das Mietverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des achten Titels des Obligationenrechts (Die Miete).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die folgenden im öffentlichen Interesse vorgesehenen besonderen Bestimmungen:

- a. Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, den Schiffs Liegeplatz in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 30. September mit dem eigenen Schiff zu belegen (Gebrauchspflicht).
- b. Unter Vorbehalt von Artikel 15 ist das Mietverhältnis nicht übertragbar.
- c. Die Untermiete ist maximal für ein Kalenderjahr mit Zustimmung des Gemeinderats gestattet. Die kurzfris-

<sup>1</sup> Änderung vom 23.03.2022. Inkrafttreten per 01.05.2022

<sup>2</sup> Änderung vom 23.03.2022. Inkrafttreten per 01.05.2022

tige Überlassung der Mietsache an Dritte ist höchstens für einen Monat gestattet.<sup>3</sup>

- d. Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Schiff stationiert werden.
- e. Der Abtausch des Bootsplatzes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erlaubt.

#### Bootsplatz

##### **Art. 9**

Der Anspruch auf den Bootsplatz erlischt, wenn ein Boot

- während einer Saison nicht eingelöst oder
- nicht am zugeteilten Bootsplatz stationiert war.

##### **Art. 10**

<sup>1</sup> Es besteht kein Anrecht auf einen grösseren Bootsplatz, wenn durch den Kauf eines grösseren Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich die Mieterin/der Mieter um einen grösseren Bootsplatz bewerben und sich auf der Warteliste neu eintragen lassen.

<sup>2</sup> Passt ein vom Mietenden neu beschafftes Schiff nicht auf den gemieteten Bootsplatz, so erlischt der Mietvertrag, wobei die Mieterin/der Mieter der Vermieterin bis zum Ablauf des Mietverhältnisses den Mietzins schuldet.

##### **Art. 11**

Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf den Bootsplatz. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.<sup>4</sup>

#### Miete

##### **Art. 12**

Für jeden Bootsplatz ist ein Mietvertrag abzuschliessen.

#### Mietzins

##### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Mietzins richtet sich nach dem Standort des Schiffes. Die Mietzinsansätze werden vom Gemeinderat festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst. Eine Anpassung des Mietzinses wird dem Mieter/der Mieterin jeweils drei Monate zum Voraus schriftlich mitgeteilt. Der Mieter/die Mieterin kann den Vertrag bei Mietzinsanpassungen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats kündigen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Rechnungen für den Mietzins werden jeweils anfangs Jahr für das laufende Jahr gestellt.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Änderung vom 23.03.2022, Inkrafttreten per 01.05.2022

<sup>4</sup> Änderung vom 23.03.2022, Inkrafttreten per 01.05.2022

<sup>5</sup> Änderung vom 23.03.2022, Inkrafttreten per 01.05.2022

<sup>6</sup> Änderung vom 23.03.2022, Inkrafttreten per 01.05.2022

## Kündigung

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende eines Monats. Die vorzeitige Rückgabe der Mietsache nach Artikel 264 OR ist nicht gestattet.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> In folgenden Fällen kann fristlos gekündigt werden:

- bei Nichtbezahlung des Mietzinses nach einmaliger Mahnung;
- wenn die Bestimmungen zur Gebrauchsleihe nicht eingehalten werden Art. 8, Absatz 2, Bst. A;
- wenn die Bestimmungen zur Untermiete nicht eingehalten werden Art. 8, Absatz 2, Bst. C, d.h., wenn eine Untermiete ohne Zustimmung des Gemeinderats erfolgt;<sup>8</sup>
- bei Verletzung des Artikel 16 (Ordnung).

<sup>3</sup> Eine Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer/die Bootsbesitzerin.

## Übertragung der Miete

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf die Ehe-/Lebenspartnerin, den Ehe-/Lebenspartner oder die Kinder des Halters oder der Halterin auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung des Gemeinderats hin möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberhofen.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Im Todesfall des Schiffhalters oder der Schiffhalterin ist die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis auf die Ehe-/Lebenspartnerin, den Ehe-/Lebenspartner oder die Kinder des Halters oder der Halterin möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberhofen. Sofern die Ehe-/Lebenspartnerin, der Ehe-/Lebenspartner oder das Kind ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Oberhofen haben, ist die Übertragung nicht möglich. In diesem Fall wird eine Übergangsfrist von maximal 2 Jahren gewährt.

## Ordnung

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Schiffe sind an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen bzw. zu lagern und in betriebssicherem Zustand zu halten. Das Boot und der Trockenbootsplatz sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Bei extremen Umweltverhältnissen (z. B. Hochwasser, Sturm) ist der Bootsplatzmieter/die Bootsplatzmieterin für die Sicherheit seines/ihrer Bootes verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Schiffe dürfen den Bootsplatz weder beschädigen noch die Bootsplatznachbarn oder den übrigen Schiffsverkehr behindern oder belästigen.

<sup>7</sup> Änderung vom 23.03.2022, Inkrafttreten per 01.05.2022

<sup>8</sup> Änderung vom 23.03.2022, Inkrafttreten per 01.05.2022

<sup>9</sup> Änderung vom 23.03.2022, Inkrafttreten per 01.05.2022

<sup>4</sup> Der Gemeinderat behält sich vor, in extremen Situationen auf Kosten der Mieter/Mieterinnen entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

<sup>5</sup> Auf der Parzelle 435 Wendelsee sind die speziellen Bedingungen zur Höhe des Bootes, den Masten bei Segelbooten, dem Abstellen der Boote auf Trolleys und dem Abstellen und Lagern von Gegenständen auf dem Trockenbootsplatz einzuhalten (siehe Kaufvertrag Parzelle 435).

Haftung

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberhofen übernimmt für die stationierten Boote keine Haftung.

<sup>2</sup> Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie oder durch sein/ihr Schiff an den Einrichtungen oder an anderen Schiffen verursacht werden. Der Mieter/die Mieterin hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Übergangsrecht

**Art. 18**

Diese Verordnung ist ab Inkrafttreten auf alle geltenden Mietverhältnisse anwendbar.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 19**

Die Verordnung vom 1. Januar 2008 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 20**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Oberhofen am 15. April 2015.

Gemeinderat

Sonja Reichen

Gemeindepräsidentin

Rahel Friedli

Gemeindeschreiberin

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs- und Liegeplätze wurde im Anzeiger vom 23. April 2015 publiziert.

---

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat diese Revision der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze am 23. März 2022 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 23. März 2022

Gemeinderat

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Saskia Niggli  
Gemeindeschreiberin

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in Oberhofen am Thunersee vom 31. März 2022 bis 29. April 2022 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 31. März 2022 und 7. April 2022 publiziert.

Oberhofen am Thunersee, 29. April 2022

Saskia Niggli  
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung per 1. Mai 2022. Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 31. März 2022 und 7. April 2022.

## **Anhang 1 zur Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze**

### **Schiffs Liegeplätze**

Die Gemeinde stellt folgende Schiffs Liegeplätze mietweise zur Verfügung:

1. Areal Strandbad, Wendelsee (Parzelle 435)
  - 14 Plätze
2. Strandbad Ost (Parzelle 397)
  - 6 - 8 Plätze
3. Seeplatz (Parzelle 382)
  - Rampe West: 27 Plätze
  - Rampe Ost: 11 Plätze
  - max. 6 Plätze für Beiboote
4. Längenschachen (Parzelle 398) (Rampe nach Aufschütte)
  - 5 Plätze für Beiboote

**Anhang 2 zur Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegeplätze****Mietzinstarife; Stand 1. Mai 2022 <sup>10</sup>****Nach Kategorien**

Kategorie	Grundmiete pro Jahr	
	Einheimische	Auswärtige
Trockenplatz A	Fr. 600.00	Fr. 1'200.00
Trockenplatz B	Fr. 480.00	Fr. 960.00
Trockenplatz C	Fr. 150.00	Fr. 200.00
Trockenplatz D	Fr. 300.00	Fr. 350.00

**Erläuterung:**

- Trockenplatz A* = Schiffsliegeplatz mit direktem Wasseranstoss  
*Trockenplatz B* = Schiffsliegeplatz ohne Wasseranstoss  
*Trockenplatz C* = Beiboote Seeplatz  
*Trockenplatz D* = Beiboote Längenschachen

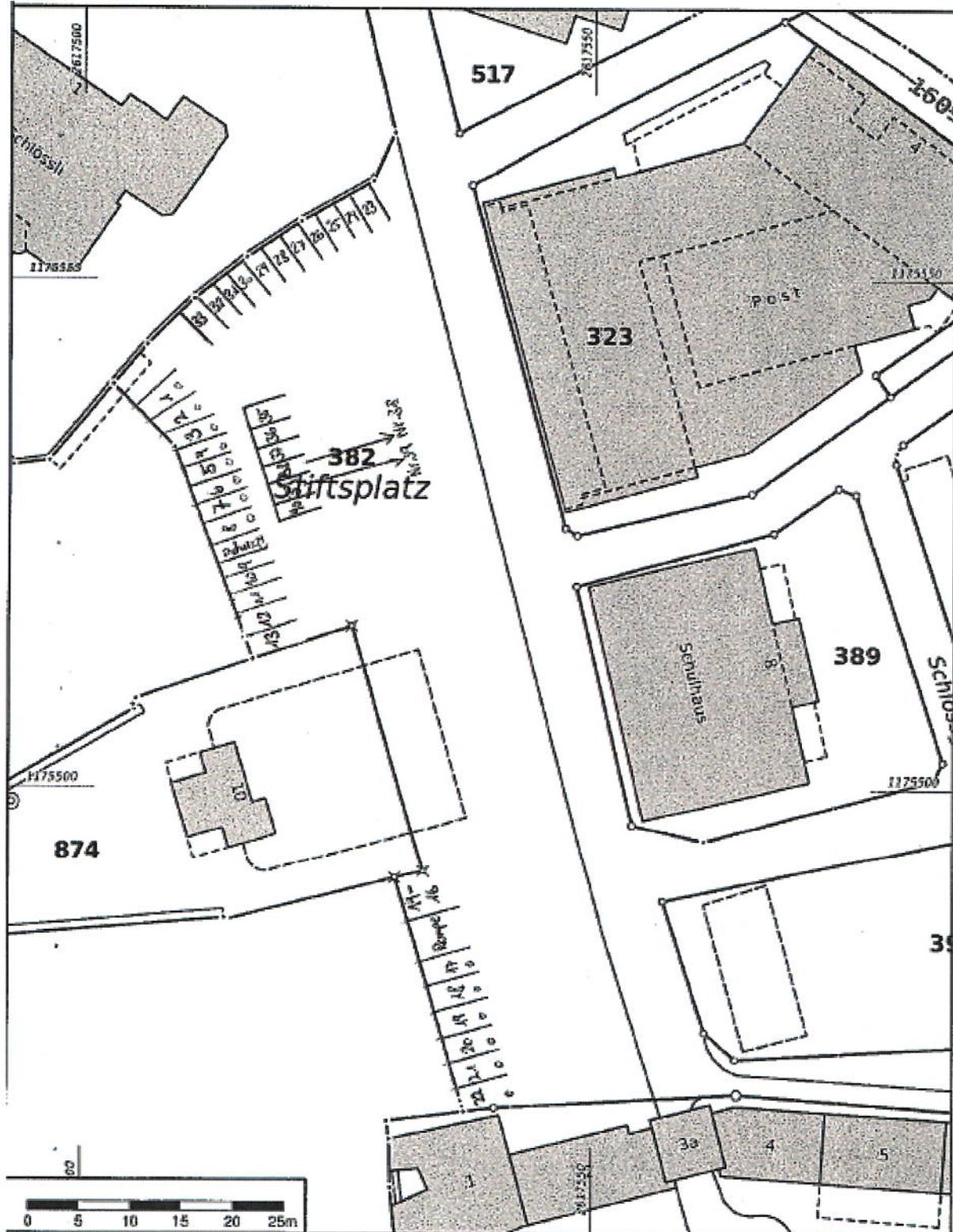
---

<sup>10</sup> Änderung vom 23.03.2022, Inkrafttreten per 01.05.2022

### Anhang 3 zur Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs- und Liegeplätze

#### Übersichtspläne Bootsplätze

##### Seeplatz



### Wendelsee

